SICHERHEITSDATENBLATT

novatio

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878

DUOFIX A

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

: DUOFIX A Produktname

Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Epoxidharz

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Novatio*

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

2 +32 14 25 76 40

₼ +32 14 22 02 66

info@novatio.be

*NOVATIO is a registered trademark of Novatech International N.V.

Hersteller des Produktes

Novatech International N.V.

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

2 +32 14 85 97 37

4 +32 14 85 97 38

info@novatech.be

1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):

+32 14 58 45 45 (BIG)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

tadir deli farteri del Teroranana (20) fili 1272/2000 dio Beraninon embestare					
Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise			
Skin Sens.	Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.			
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.			
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.			
Aquatic Chronic	Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.			

2.2. Kennzeichnungselemente





Enthält: Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700; Phenol/Formaldehyd/Glycidylether,

verursachen.

H-Sätze	
H317	Kann allergische Hautreaktionen
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung

Achtung

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H411

Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P280 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P264

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P302 + P352

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel

Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15 Überarbeitungsnummer: 0700

Signalwort

P-Sätze

http://www.big.be © BIG vzw

Datum der Erstellung: 2001-02-12 Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

BIG-Nummer: 32988

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	lBemerkung	M-Faktoren und ATE
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A- Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 01-2119456619-26		≤C≤90%	Skin Sens. 1; H317 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 2; H411 Eye Irrit. 2; H319: C≥5%, (CLP Anhang VI (ATP 0)) Skin Irrit. 2; H315: C≥5%, (CLP Anhang VI (ATP 0))	(1)(10)	Mono-constituent	
Phenol/Formaldehyd/Glycidylether, Polymer	28064-14-4		Skin Sens. 1; H317 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 2; H411	(1)(10)	Bestandteil	

⁽¹⁾ Zu vollständigem Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

(eigene) Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich der betroffenen Person nähern und Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle von Verletzung und/oder Vergiftung die Europäische Notfallnummer 112 anrufen. Symptome beginnend mit den am meisten lebensbedrohenden Verletzungen und Störungen behandeln. Betroffene Person unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.

Nach Einatmen:

Das Opfer an die frische Luft bringen. Im Falle von Atemproblemen ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen/medizinischen Rat einholen. Nicht darauf warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes.

Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15

Datum der Erstellung: 2001-02-12

Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

Überarbeitungsnummer: 0700 BIG-Nummer: 32988 2 / 11

⁽¹⁰⁾ Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver, Schnell wirkender Schaumlöscher der Brandklasse B, Schnell wirkender CO2-Löscher.

Großer Brand: Brandklasse B Schaum (nicht alkoholbeständig).

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Wasser (schnell wirkender Feuerlöscher, Rolle); Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

Großer Brand: Wasser; Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen. Mit giftigem/ätzendem Niederschlagswasser rechnen. Mit umweltgefährdendem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Abschnitt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Abschnitt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt aufsammeln. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssigkeit mit inertem Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteten Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen mit Seifenlösung reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Behälter gut geschlossen halten. Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: 20 °C. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. An einem trockenen Ort aufbewahren. An einem kühlen Ort aufbewahren. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Oxidationsmitteln, (starken) Säuren, (starken) Basen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15

Datum der Erstellung: 2001-02-12

Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

Überarbeitungsnummer: 0700 BIG-Nummer: 32988 3 / 11

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 Schwellenwerte

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Bei hoher Dampf-/Gaskonzentration: Vollmaske mit Filtertyp A.

b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

	Gemessene Durchbruchzeit	Dicke	Schutzgrad	Bemerkung
Nitrilkautschuk	> 240 Minuten		Klasse 5	
Viton	> 480 Minuten		Klasse 6	

c) Augenschutz:

Gesichtsschild (EN 166).

d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

0 0 1	
Erscheinungsform	Flüssigkeit
Viskosität	Viskos
Geruch	Schwacher Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Farbe	Gelb
Durchsichtigkeit	Hell
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Entzündbarkeit	Nicht als entzündbar eingestuft
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	8000 mPa.s - 15000 mPa.s ; 25 °C
Kinematische Viskosität	8000 mm ² /s - 15000 mm ² /s ; 20 °C
Schmelzpunkt	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Siedepunkt	> 200 °C
Relative Dampfdichte	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Löslichkeit	Wasser ; unlöslich
Relative Dichte	1.17 ; 20 °C
Absolute Dichte	1170 kg/m³ ; 20 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Flammpunkt	> 150 °C ; Geschlossener Tiegel
рН	Nicht anwendbar (wasserunlöslich)

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Erhitzung: erhöhte Brandgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit (starken) Oxidationsmitteln und mit (starken) Säuren/Basen.

Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15 Datum der Erstellung: 2001-02-12

Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

Überarbeitungsnummer: 0700 BIG-Nummer: 32988 4/11

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsorgemaßnahmen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmitteln, (starken) Säuren, (starken) Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Reizwirkung;					Anhang VI	
	Kategorie 2						
Haut	Reizwirkung;					Anhang VI	
	Kategorie 2						

Phenol/Formaldehyd/Glycidylether, Polymer

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Reizwirkung;					Literaturstudie	
	Kategorie 2						
Haut	Reizwirkung;					Literaturstudie	
	Kategorie 2						

Schlussfolgerung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	•	Beobachtungszeitp unkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
	Sensibilisierend; Kategorie 1					Anhang VI	

Phenol/Formaldehyd/Glycidylether, Polymer

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitp	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
				unkt			
Haut	Sensibilisierend;					Literaturstudie	
	Kategorie 1						

Schlussfolgerung

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15

Datum der Erstellung: 2001-02-12

Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

Überarbeitungsnummer: 0700 BIG-Nummer: 32988 5 / 11

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Karzinogenität

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Reproduktionstoxizität

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

DUOFIX A

Hautausschlag/Entzündung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

DUOFIX A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies		Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		1.3 mg/l	96 Stdn	Pisces			Literaturstudie
Akute Toxizität Krebstiere	EC50	OECD 202	2 mg/l	48 Stdn	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	EPA 660/3 - 75/009	9.4 mg/l	72 Stdn	Selenastrum capricornutum	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Biomasse
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere	NOEC		0.3 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia sp.			Literaturstudie

Schlussfolgerung

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F	5 %; Sauerstoffverbrauch	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Wasser

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15

Datum der Erstellung: 2001-02-12 Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

Überarbeitungsnummer: 0700 BIG-Nummer: 32988 6 / 11

12.3. Bioakkumulationspotenzial

DUOFIX A

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		1⊀	25 ℃	Schätzwert

Phenol/Formaldehyd/Glycidylether, Polymer

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Keine Daten vorhanden			

Schlussfolgerung

Aufgrund der verfügbaren Zahlenwerte kann keine eindeutige Schlussfolgerung gezogen werden

12.4. Mobilität im Boden

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

12.7. Andere schädliche Wirkungen

DUOFIX A

Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997. Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 04 09* (Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien): Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

13.1.3 Verpackung

Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700)
14.3. Transportgefahrenklassen	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	90
Klasse	9
Klassifizierungscode	M6

 $\hbox{\tt Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15}$

Datum der Erstellung: 2001-02-12 Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

 Überarbeitungsnummer: 0700
 BIG-Nummer: 32988
 7 / 11

14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	la
Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	335
Sondervorschriften	375
Sondervorschriften	601
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
enbahn (RID)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	0001
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700)
14.3. Transportgefahrenklassen	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	90
Klasse	9
Klassifizierungscode	M6
14.4. Verpackungsgruppe	Tur.
Verpackungsgruppe	9
Gefahrzettel	<u> </u> 9
14.5. Umweltgefahren	Ja
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Ja
Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	335
Sondervorschriften	375
Sondervorschriften	601
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
nenwasserstraßen (ADN) 14. <u>1. UN-Nummer</u>	
UN-Nummer	3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
	3082 umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700)
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700)
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6
1.4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 1.4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 1.4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6
1.4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 1.4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 1.4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335 375
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335 375 601
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335 375 601
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335 375 601 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung füflüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
1.4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 1.4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 1.4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 1.4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 1.4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335 375 601 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
1.4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 1.4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 1.4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 1.4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 1.4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen 1.4. (IMDG/IMSBC) 1.4.1. UN-Nummer UN-Nummer	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335 375 601 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung füflüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen 14.1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335 375 601 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen 14.1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335 375 601 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 14.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 14.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 14.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen 14.1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer	umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700) 9 M6 III 9 Ja 274 335 375 601 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3082 environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number

Überarbeitungsnummer: 0700 BIG-Nummer: 32988 8 / 11

Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9
14.5. Umweltgefahren	
Marine pollutant	P
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	274
Sondervorschriften	335
Sondervorschriften	969
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	
Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben
uft (ICAO-TI/IATA-DGR)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700))
	average molecular weight \$ 700))
14.3. Transportgefahrenklassen Klasse	9
	9
14.4. Verpackungsgruppe	lii
Verpackungsgruppe	9
Gefahrzettel	9
14.5. Umweltgefahren	l ₋
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Jа
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften	A158
	A197
Sondervorschriften	1 1 - 2 1
Sondervorschriften	A215
Sondervorschriften	A97
Passagier- und Fracht-Flugzeug	201-6
Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	30 kg G

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung
0 %	

Europäische Trinkwassernormen (98/83/EG und 2020/2184)

 $\underline{\textit{Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht} \leq 700$

Parameter	Parameterwert	Anmerkung	Referenz
Epichlorhydrin	0.1 μg/l		Aufführung in Anhang I Teile B der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.
Bisphenol A	2.5 μg/l		Aufführung in Anhang I Teile B der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

acs inverkeni bringens and aci	verwendung bestimmter gerammener ste	me, demiserie una Erzeuginsse.
	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen	Beschränkungsbedingungen
	oder der Zubereitungen	
· Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-	Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien	1. Dürfen nicht verwendet werden
Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem	für eine der folgenden in Anhang I der	— in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch
Molekulargewicht ≤ 700	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten	Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
· Phenol/Formaldehyd/Glycidylether,	Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:	— in Scherzspielen;
Polymer	a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8	— in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung
	Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13	als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
	Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2,	2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
	2.15 Typen A bis F;	3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen
	b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7	Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
	Beeinträchtigung der Sexualfunktion und	— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen
	Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8	Öllampen verwendet werden können und
	ausgenommen narkotisierende Wirkungen,	— ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind.
	3.9 und 3.10;	4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht
	c) Gefahrenklasse 4.1;	in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee
	Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;	 Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus ste Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekor Öllampen verwendet werden können und ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfe

Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15

Datum der Erstellung: 2001-02-12 Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

Überarbeitungsnummer: 0700 BIG-Nummer: 32988 9 / 11

d) Gefahrenklasse 5.1.

für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren' sowie ab dem 1. Dezember 2010, Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'. b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ,Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen' c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Stoffe, auf die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- a) Stoffe mit einer der folgenden Einstufungen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
- karzinogener Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder keimzellmutagener Stoffe der Kategorie 1A. 1B oder 2. aber keine solchen Stoffe, deren Einstufung sich auf Wirkungen gründet, die nur nach Exposition durch Inhalation auftreten.
- reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, aber keine solchen Stoffe, deren Einstufung sich auf Wirkungen gründet, die nur nach Exposition durch Inhalation auftreten
- hautsensibilisierender Stoff der Kategorie 1 1A oder 1B
- hautätzender Stoff der Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C oder hautreizender Stoff der Kategorie 2
- schwer augenschädigender Stoff der Kategorie 1 oder augenreizender Stoff der Kategorie 2

b) Stoffe, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind c) in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführte Stoffe, für die in der Tabelle im genannten Anhang in mindestens einer der Spalten g, h und i eine Bedingung angegeben ist d) Stoffe, die in Anlage 13 dieses Anhangs

aufgeführt sind. Die Nebenanforderungen in Spalte 2 Absätze 7 und 8 dieses Eintrags gelten für alle Gemische, die zu Tätowierungszwecken verwendet werden, unabhängig davon, ob sie einen Stoff enthalten, der unter die Buchstaben a bis d dieser Spalte des vorliegenden Eintrags fällt.

Mischungen zu Tätowierzwecken unterliegen den Einschränkungen von Verordnung (EU) 2020/2081

undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Nationale Gesetzgebung Belgien

DUOFIX A

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

DUOFIX A

Waterbezwaarlijkheid A (2); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM)

Nationale Gesetzgebung Frankreich

DUOFIX A

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Deutschland

DUOFIX A

Lagerklasse (TRGS510)	10: Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind		
WGK	2; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017		
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-E	oichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700		
TA-Luft	5.2.5/I		
Phenol/Formaldehyd/Glycidylether, Polymer			
TA-Luft	5.2.5		

Nationale Gesetzgebung UK <u>DUOFIX A</u>

Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15 Datum der Erstellung: 2001-02-12 Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

Überarbeitungsnummer: 0700 BIG-Nummer: 32988 10 / 11

Keine Daten vorhanden

Sonstige relevante Daten

DUOFIX A

Überarbeitungsgrund: 3, 9, 12, 15

Keine Daten vorhanden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Abschnitt 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(*) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG
ADI Acceptable daily intake

AOEL Acceptable operator exposure level

ATE Acute Toxicity Estimate

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

DMEL Derived Minimal Effect Level
DNEL Derived No Effect Level
EC50 Effect Concentration 50 %

ErC50 EC50 in terms of reduction of growth rate

LC50 Lethal Concentration 50 %

LD50 Lethal Dose 50 %

NOAEL No Observed Adverse Effect Level NOEC No Observed Effect Concentration

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC Predicted No Effect Concentration
STP Sludge Treatment Process

vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Datum der Überarbeitung: 2021-08-14

Überarbeitungsnummer: 0700 BIG-Nummer: 32988 11 / 11

Datum der Erstellung: 2001-02-12